



# **Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen**

**Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen  
nach Fachgebieten geordnet**

**Herausgegeben**

**von**

**Professor Dr. L. Auerbach, Berlin;  
Präsident des Reichspatentamtes a. D. Dr. Johannes Eylan, München;  
Rechtsanwältin Charlotte Graf, Berlin; Ministerialdirektor z. Wv. Senats-  
präsident Dr. Ernst Knoll, Berlin; Rechtsanwalt Erich Kummerow,  
Berlin; Rechtsanwalt Hermann Reuss, Berlin; Rechtsanwalt Dr. Walter  
Schmidt, Düsseldorf; Landgerichtsdirektor Alexander Swarzenski,  
Berlin; Rechtsanwalt Dr. Werner Vahldiek, Berlin.**

**Gruppe I Bürgerliches Recht**

**Recht der Schuldverhältnisse**

**Teil 11**



**Berlin 1952**

**Walter de Gruyter & Co.**

**vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.**

# Recht der Schuldverhältnisse

Herausgegeben

von

**Dr. Ernst Knoll**

Ministerialdirektor z. Wv. Senatspräsident

Teil 11



Berlin 1952

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

**Archiv-Nr. 28 17 52**

**Satz und Druck: A. W. Hays's Erben, Berlin SO 36**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen . . . . .	VII

## Recht der Schuldverhältnisse

### Teil 11

#### Besonderer Teil

Staats- und Beamtenhaftung (§ 839 BGB.) . . . . .	1
Sachregister . . . . .	296



# Verzeichnis

## der aufgenommenen Entscheidungen aus der alten Sammlung

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
66, 107	1	141, 353	115
83, 336	6	146, 153	119
84, 92	6	147, 129	120
85, 409	10	147, 142	124
86, 102	14	147, 144	127
88, 171	17	147, 248	130
91, 341	19	148, 251	135
93, 68	22	148, 321	138
96, 164	25	148, 375	139
100, 102	25	149, 83	145
100, 128	27	149, 167	149
100, 188	29	149, 275	151
101, 155	31	150, 140	154
102, 166	33	150, 323	158
104, 141	40	151, 385	164
111, 375	46	153, 153	167
120, 162	48	153, 257	174
121, 173	50	154, 117	176
122, 270	53	154, 266	183
125, 11	56	155, 186	185
125, 98	56	155, 218	189
126, 28	58	155, 362	193
126, 362	63	156, 227	199
127, 153	66	158, 176	202
129, 37	66	158, 277	205
131, 12	67	161, 199	211
133, 137	67	161, 288	214
133, 249	67	161, 375	220
134, 178	68	162, 24	222
134, 237	71	162, 273	229
134, 311	76	162, 364	234
135, 161	79	163, 87	238
136, 45	84	163, 121	240
137, 20	87	165, 257	244
137, 153	90	165, 365	247
138, 40	92	166, 1	254
138, 309	96	168, 361	266
139, 149	102	169, 312	268
140, 43	107	170, 37	272
140, 126	107	170, 129	275
140, 129	109	170, 311	282
141, 283	112	171, 198	286
		172, 11	288

## VIII

Die Entscheidungen sind grundsätzlich — von unwesentlichen Streichungen abgesehen — ungekürzt gebracht worden. Ausnahmsweise gekürzte Entscheidungen sind mit einem † gekennzeichnet.

Soweit eine Entscheidung mehrere Fachgebiete betrifft, ist sie nur in einem Fachgebiet aufgenommen worden. Die anderen Gebiete enthalten nur den Leitsatz der betreffenden Entscheidung mit einem Hinweis, wo der vollständige Abdruck erfolgt ist.

Um das Auffinden der Entscheidungen zu erleichtern, wird am Schluß der Sammlung ein Gesamt-Fundstellenregister erscheinen, in dem alle Entscheidungen der amtlichen Sammlung verzeichnet sind. Die in der Sammlung abgedruckten Entscheidungen sind nach der Fundstelle der alten und der neuen Sammlung zitiert; bei den nicht aufgenommenen findet sich ein Hinweis über den Grund des Ausscheidens.

# Besonderer Teil

## Staats- und Beamtenhaftung

RGZ. 66, 107\*)

Haftung des Staats für Amtspflichtverletzungen eines Grundbuchbeamten nach § 12 GBO.\*\*\*) Zum Begriff dieser „Amtspflicht“ und der entschädigungsberechtigten „Beteiligten“.

V. Zivilsenat. Urt. v. 1. Mai 1907.

I. Landgericht Schwerin. II. Oberlandesgericht Rostock.

Die M.-Bank in Schw. klagte gegen den landesherrlichen Fiskus von Mecklenburg-Schwerin auf Schadensersatz im Betrage von 1700 M. mit 5 Prozent Zinsen seit dem 17. Oktober 1905. Die Klägerin war dadurch zu Schaden gekommen, daß sie dem früheren Amtsrichter P. in St. am 17. April und 17. Juli 1905 zwei Wechseldarlehen von zusammen 1700 M. gegen Verpfändung eines von ihm gefälschten Grundschuldbriefs über 1800 M. gegeben hatte, die P. nicht zurückzahlen konnte. Die Klägerin fand eine vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht des Grundbuchbeamten darin, daß P., der alleiniger Amtsrichter in St. war, das Formular zu dem gefälschten Grundschuldbrief aus dem amtlichen Gewahrsam des Amtsgerichts entnommen, es mit dem Siegel des Amtsgerichts versehen, den Vordruck mit den Angaben über eine angeblich für ihn auf einem bestimmten Grundstück seines Amtsgerichtsbezirks eingetragene, aber in Wirklichkeit nicht eingetragene Grundschuld ausgefüllt und das Formular mit dem Namen des ihn vertretenden Amtsrichters und eines Gerichtschreibergehilfen unterzeichnet hatte. Für den aus dieser Pflichtverletzung entstandenen Schaden war nach Ansicht der Klägerin der Staat auf Grund des § 12 GBO. verantwortlich.

Der Beklagte bestritt nicht die Höhe des geltend gemachten Schadensanspruchs, wohl aber seine Haftung für den Schaden, und machte insbesondere geltend, daß es sich nicht um eine Verletzung von Amtspflichten handle, die dem P. als Grundbuchbeamten obgelegen hätten.

\*) Vgl. auch Bd. 151 S. 395 [398] (abgedr. unter „Bürgerliches Recht, Nebengesetze 3“).

\*\*) In der neuen Fassung der Grundbuchordnung vom 5. August 1935 — RGBI. I S. 1073 — ist diese Vorschrift nicht mehr enthalten.

Im Gegensatz zu den beiden ersten Instanzen, die die Klage abgewiesen hatten, gelangte das Reichsgericht zur Verurteilung, aus folgenden

#### G r ü n d e n :

„Die Zulässigkeit der Revision trotz Fehlens der Revisionssumme unterliegt nach § 547 Nr. 2 ZPO., § 70 Abs. 3 GVG. und § 20 der Mecklenburgischen Ausführ.-Verordn. zum GVG. vom 17. Mai 1879 keinem Bedenken. . . .

Den auf § 12 GBO. gestützten Klagegrund hat der Berufungsrichter mit dem ersten Richter zurückgewiesen, ohne dabei seinerseits zu der Frage Stellung zu nehmen, ob überhaupt eine Verletzung der Amtspflicht im Sinne des § 12 vorliege, was vom Beklagten bestritten worden war. Er hat, ebenso wie der erste Richter, die Abweisung lediglich damit begründet, daß jedenfalls die Klägerin nicht zu den „Beteiligten“ gehöre, denen in § 12 ein Schadensersatzanspruch gegen den Staat eingeräumt worden ist. Der Berufungsrichter bezieht sich dabei im wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des ersten Richters, und diese gehen dahin, daß unter „Beteiligten“ im Sinne des § 12 nur solche Personen zu verstehen seien, deren Rechtskreis unmittelbar durch die Nichterfüllung der Amtspflicht des Grundbuchbeamten betroffen werde, daß aber der Rechtskreis der Klägerin durch die Herstellung des falschen Grundschuldbriefs durch P. nicht berührt worden, sondern ihre Schädigung erst herbeigeführt worden sei durch die Begebung des falschen Grundschuldbriefs, also durch eine selbständige Handlung, die P. nicht als Grundbuchbeamter, sondern als Privatperson vorgenommen habe.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Wort „Beteiligte“ an sich einer verschiedenen Auslegung fähig ist; deshalb hat der Gesetzgeber diesen Ausdruck in anderen Gesetzen zuweilen erläutert (vgl. § 9 ZwVG., § 168 FGG.). Das ist hier nicht geschehen; aber es ergibt sich doch aus den Motiven zum § 4 des 1. Entw. der GBO. (Amtl. Ausg. S. 30) und ebenso aus der Denkschrift zur Reichstagsvorlage (zu § 11 der Vorlage), daß damit der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen eingeschränkt werden sollte. Die Motive a. a. O. sagen: nicht jeder solle einen Entschädigungsanspruch haben, der ohne das Versehen des Grundbuchbeamten in einer besseren Lage sein würde, z. B. nicht, wer dadurch um einen besseren, ihm an sich nicht zustehenden, Rang komme, daß ein Recht voreingetragen stehe, dessen Eintragung hätte abgelehnt werden sollen. Und in der Denkschrift heißt es, daß die Verantwortlichkeit des Staats nicht von demjenigen geltend gemacht werden könne, der, ohne beteiligt zu sein, nur mittelbar einen Schaden erlitten habe. Diese einschränkende Bedeutung des Ausdrucks wird denn auch allgemein anerkannt und meistens dahin umschrieben, daß nur solche Personen als Beteiligte in Betracht kommen, die durch die Pflichtverletzung des Grundbuchbeamten unmittelbar einen Vermögensschaden erlitten haben. Das

nimmt auch der Berufsrichter an. Es fragt sich aber, was unter solcher unmittelbaren Schädigung zu verstehen ist, und darüber gehen die Ansichten auseinander.

Eine Ansicht, der sich die Vorinstanzen im wesentlichen angeschlossen haben, verlangt, daß durch die Amtspflichtverletzung selbst, ohne Hinzutritt anderer Umstände, ein Schaden entstanden sein müsse. Diese Ansicht will also die Unterscheidung auf dem Gebiet des *ursächlichen Zusammenhangs* machen: dieser soll ein unmittelbarer, die Amtspflichtverletzung soll die einzige Schadensursache gewesen sein. Das stände jedoch in Widerspruch mit dem Begriff des *ursächlichen Zusammenhangs*, der nicht dadurch aufgehoben wird, daß mehrere Ursachen zu einem Erfolg zusammenwirken. Auch wird der Fall selten vorkommen, daß schon ohne weiteres aus der Pflichtverletzung eines Grundbuchbeamten ein Schaden entsteht; selbst eine falsche Eintragung oder Löschung im Grundbuch begründet zunächst bloß die Gefahr, daß durch ihre Ausnutzung erst die Schädigung herbeigeführt werden kann. Im Gesetz selbst findet diese Ansicht keine Stütze; der gewählte Ausdruck „Beteiligte“ läßt nicht erkennen, daß besondere Anforderungen an den Grad des *ursächlichen Zusammenhangs* gestellt werden sollen.

Den Vorzug verdient daher eine andere Ansicht, die das unterscheidende Merkmal in den *Rechtskreis* verlegt, der verletzt wird, nämlich unter den Beteiligten diejenigen Personen versteht, in deren Rechtskreis durch die Pflichtverletzung des Grundbuchbeamten unmittelbar eingegriffen wird. Schon nach der natürlichen Wortbedeutung sind beteiligt bei der pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung eines Grundbuchbeamten diejenigen, deren Rechte dadurch berührt werden. Es brauchen dies nicht immer solche Personen zu sein, die auch ein Recht zur Beschwerde gegen die pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung gehabt haben würden — wie dies wohl behauptet worden ist und auch vom ersten Richter angenommen zu werden scheint —; denn abgesehen von der Beschränkung, der die Beschwerde in Grundbuchsachen unterworfen ist (§ 71 Abs. 2 GBO.), können die Fälle auch so liegen, daß jemand erst durch die eintretende Verletzung seiner Rechte zum Beteiligten wird, oder daß eine eingetretene Verletzung durch Beschwerde überhaupt nicht mehr beseitigt werden könnte. In der erwähnten Denkschrift a. a. O. ist zur Begründung der Haftung des Staats für Versehen der Grundbuchbeamten hervorgehoben worden, daß die aus der Regelung des Liegenschaftsrechts, wie sie im bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommen sei, namentlich aus dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs, für die Beteiligten entspringenden Gefahren ein Eintreten des Staats für die daraus erwachsenden Nachteile als billig erscheinen ließen. Diesen Gefahren unterliegt aber jeder, der in die Lage kommt, sich auf die richtige Handhabung der Grundbucheinrichtungen verlassen zu müssen; für beteiligt im Sinne des § 12 GBO. muß daher auch jeder gelten, der durch eine Täuschung in diesem Vertrauen durch Schuld des Grundbuchbeamten

unmittelbar Schaden erleidet. Den Gegensatz dazu bilden Nachteile, die erst wieder infolge oder durch Vermittlung des durch die Pflichtverletzung geschaffenen Zustandes auf einem Rechtsgebiete in die Erscheinung treten, das an sich durch die Pflichtverletzung nicht berührt wird, wofür auf das oben angeführte Beispiel in den Motiven zu § 4 des 1. Entw. der GBO. Bezug genommen werden kann.

Hiernach muß die Klägerin als eine Beteiligte im Sinne des § 12 GBO. gelten; denn sie hat im Vertrauen auf den öffentlichen Glauben des Grundschuldbriefs diesen in Pfand genommen und beliehen und ist durch die Wertlosigkeit des Pfandes, also, wenn diese auf eine Amtspflichtverletzung des Grundbuchbeamten zurückzuführen ist, durch diese Pflichtverletzung unmittelbar in einen Vermögensverlust geraten. Diese unmittelbare Wirkung der Beleihung einer wertlosen Pfandsache wurde nicht etwa dadurch unterbrochen, daß es der selbstverständlichen Mitwirkung eines Schuldners bedurfte, der ihr das Pfand anbot. Wie schon hervorgehoben, bedarf es vielmehr der Regel nach noch einer weiteren Tätigkeit, einer geschäftlichen Ausbeutung der geschaffenen Lage, um einen schädigenden Erfolg der Amtspflichtverletzung herbeizuführen. So ist denn auch bereits das Reichsgericht in einem Fall, der insofern ähnlich lag, als es sich auch dort um eine Vermögensbeschädigung durch Annahme (Ankauf) ungültiger Grundschuldbriefe handelte, wenn auch ohne diese Frage besonders zu erörtern, davon ausgegangen, daß darauf an sich der § 12 GBO., aus dem geklagt war, Anwendung finden müßte (vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 59 S. 381 flg.).

Die in Anspruch genommene Haftung des Staates hängt nun aber in erster Linie davon ab, ob der Schaden dadurch entstanden ist, daß ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht verletzt hat (§ 12 GBO.). Daß das Berufungsgericht diese Frage unentschieden gelassen hat, hindert das Revisionsgericht nicht, die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Tatsachen, da sie unstreitig sind, auf ihre rechtliche Bedeutung zu prüfen. Der erste Richter hat sie einer eingehenden Erörterung unterzogen und war dabei zu ungünstigen Ergebnissen für den Beklagten gelangt, die im wesentlichen für zutreffend erachtet werden müssen. Es ist davon auszugehen, daß eine Amtspflicht verletzt sein muß, die dem P. als Grundbuchbeamten, nicht bloß in seiner Eigenschaft als Amtsrichter oblag. P. war Grundbuchrichter für St. Zu den ihm in dieser Eigenschaft obliegenden amtlichen Pflichten gehörte nun aber zweifellos die Verwahrung der amtlichen Grundbuchformulare und die Obhut über das Gerichtssiegel, soweit dieses zur Herstellung von Grundschuldbriefen in Verwendung kommen mußte. Wenngleich die Ausfertigung und Siegelung der Grundschuldbriefe nach der Geschäftsordnung zu den Aufgaben des Grundbuchführers gehörte, wurde doch unbedenklich der Grundbuchrichter in dieser seiner Eigenschaft tätig, wenn er, ohne die Hilfeleistung jenes Beamten in Anspruch zu nehmen, selber das Formular aus dem Gewahrsam an sich nahm und

es mit dem Amtssiegel versah. Dies wäre auch dann der Fall gewesen, wenn er nicht das zu der vorliegenden Fälschung benutzte Formular unmittelbar vor der Fälschung, sondern, wie der Beklagte behauptet, im voraus mehrere Exemplare, um sie gelegentlich zu unredlichem Zweck zu verwenden, an sich genommen haben sollte. Da die Aneignung und Siegelung des Formulars geschah, um einen falschen Grundschuldbrief herzustellen und in Verkehr zu bringen, lag darin eine vorsätzliche Verletzung der amtlichen Pflicht des Grundbuchrichters, die ordnungsmäßige Verwendung der Formulare und des Siegels zu überwachen. Ob auch in der Ausfüllung des Formulars mit den zur näheren Bezeichnung der Grundschuld erforderlichen Angaben und in der Unterzeichnung mit den gefälschten Namen des stellvertretenden Grundbuchrichters und eines Registraturbeamten eine mißbräuchliche Ausübung oder eine Verletzung von Amtspflichten zu finden seien, die dem P. als Grundbuchrichter oblagen, hat der erste Richter dahingestellt gelassen. Er erkennt zwar an, daß ein Richter durch Vornahme amtlicher Handlungen auf einem Gebiet, für das er unzuständig ist, wie es P. war für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefs auf seinen eigenen Namen, seine Amtspflicht verletzt, würde wohl auch schon in der absichtlichen Nichtverhinderung der Herstellung eines falschen Grundschuldbriefs eine Amtspflichtverletzung des Grundrichters finden, weist ferner darauf hin, daß eine Amtspflichtverletzung schwerlich verneint werden würde, wenn es sich um eine Fälschung der Namensunterschriften durch P. unter einer falschen Grundbucheintragung zu seinen Gunsten handelte. Gleichwohl findet er ein Bedenken darin, daß die Namenfälschungen auf dem Grundschuldbrief und die dadurch erst zur Vollendung gebrachte falsche Ausfüllung des Formulars für Handlungen erachtet werden müßten, die außerhalb des Amtsbereichs des Grundbuchrichters lagen. Es mag auch hier auf sich beruhen, ob in diesen Handlungen eine Amtspflichtverletzung des P. als Grundbuchrichters gefunden werden kann; denn darin ist dem ersten Richter beizutreten, daß schon die oben festgestellten Amtspflichtverletzungen geeignet waren, die Entstehung eines Schadens zu verursachen. Der erste Richter führt zutreffend aus, daß ein Grundschuldbrief, der nicht unter Benutzung des amtlichen Formulars mit dem Landeswappen oder nicht mit dem Siegel der zuständigen Behörde hergestellt wäre, ganz gewiß von der Klägerin, einer geschäftskundigen Bank, nicht in Pfand genommen worden sein würde. Jene Pflichtverletzungen lagen auch gerade auf dem Gebiet der den Grundbuchämtern durch die Grundbuchgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben, zu denen die Ausfertigung und Aushändigung der Grundschuldbriefe gehört (§§ 70, 56 flg. GBO.), und dadurch wird wieder die hier verletzte Ueberwachungspflicht des Grundbuchrichters hervorgerufen.

Da die Wechseldarlehen dem P. nach dem in der Berufungsinstanz nicht bemängelten Tatbestand der ersten Instanz mit Rücksicht auf das für völlig sicher erachtete Pfand gewährt worden sind, dieses aber wertlos

und P. selbst mittellos ist, unterlag es keinem Bedenken, die vom Berufungsgericht unentschieden gelassene Frage, ob die Amtspflichtverletzungen des P. den Schaden der Klägerin in der Tat verursacht hätten, zu bejahen. Die Höhe des von der Klägerin geforderten Schadensersatzes von 1700 M. nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen seit dem 17. Oktober 1905 ist von dem Beklagten nicht beanstandet worden. Es war daher unter Aufhebung des Berufungsurteils in Abänderung des ersten Urteils nach dem Klagantrage zu erkennen.“

RGZ. 83, 336

1. ...

2. ...

3. **Verschulden des Gerichtsvollziehers bei vorzeitiger Pfändung.**

BGB. §§ 839, 276. Preuß. Ges. v. 1. August 1909.

III. Zivilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1913.

Die Entscheidung ist abgedruckt unter „Verfahrensrecht, Zivilprozeßordnung“.

RGZ. 84, 92

**Haftet der Vormundschaftsrichter auf Schadensersatz wegen schuldhaft unrichtigen Rates in einer Pflegschaft auch dann, wenn diese nachträglich wegen Mangels ihrer gesetzlichen Voraussetzungen von dem übergeordneten Beschwerdegericht aufgehoben worden ist?**

BGB. §§ 839, 1848.

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. Januar 1914.

I. Landgericht Stargard. II. Oberlandesgericht Stettin.

Rittmeister N. in T. hinterließ ein Testament von 1894, worin er seine Kinder — die drei Klägerinnen und zwei Söhne — zu Erben einsetzte, den Klägerinnen den Nießbrauch einräumte und bestimmte, daß nach dem Tode der letztlebenden von ihnen das Vermögen den überlebenden Geschwistern oder deren Kindern nach Stämmen zufallen solle. Der Beklagte leitete als zuständiger Vormundschaftsrichter im Juli 1903 eine Pflegschaft für „die noch nicht in allen Gliedern feststehende an dem Nachlasse mitbeteiligte Nachkommenschaft“ des Erblassers ein, die 1905 auf Beschwerde der Klägerinnen wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen vom Landgericht in S. aufgehoben wurde. Der Pfleger erwarb am 14. Januar 1904 mit Mitteln des Nachlasses eine auf dem Grundstücke des Handelsgärtners T. in M. ruhende Teilhypothek von 12 600 M., die der bisherige Gläubiger, Architekt W., abtrat. Im Laufe des Jahres 1904 kam das Grundstück zur Zwangsversteigerung, der

Pfleger erstand es für die N.sche Nachkommenschaft, die Hypothek fiel zum Teil aus. Die Klägerinnen haben den früheren Pfleger wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflicht auf 4800 M. Schadenersatz verklagt, sind aber am 9. Oktober 1911 rechtskräftig abgewiesen worden.

Nunmehr nehmen sie den Beklagten wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflichten als Vormundschaftsrichter auf Schadensersatz in Anspruch und verlangen von ihm Zahlung von 4800 M. zum Nachlasse. Der Sachverhalt, mit dem sie den Anspruch begründen, ist folgender. Die Summe von 12 600 M. sollte auf Wunsch der Klägerinnen zu 5 Prozent verzinslich angelegt werden. Die Klägerin Margarete N., die sich darum bemühte, fragte beim Pfleger an, ob er eine gerichtliche Taxe des zu beleihenden Grundstücks verlange oder ob ihm die eines gerichtlich vereidigten Taxators genüge, auf dessen Urteil die Banken Grundstücke beliehen. Der Pfleger wandte sich an den Beklagten, der ihm und der Margarete N. mitteilte, nach Lage der Verhältnisse erscheine eine mündelsichere Anlegung des Geldes zu 5 Prozent ausgeschlossen, zur Prüfung der Mündelsicherheit bei Beleihung eines städtischen Grundstücks „dürfte die Taxe eines gerichtlich vereidigten Taxators ausreichen“. W. oder T. übergaben nunmehr den Klägerinnen zum Nachweis der Mündelsicherheit der 12 600 M., denen 8600 M. vorgingen, eine Schätzung des als gerichtlicher Sachverständiger zur Abschätzung städtischer Grundstücke beeidigten Architekten und Maurermeisters C., worin der Wert des Grundstücks auf 47 699 M. angegeben war. Die Klägerinnen behaupten, sie hätten die Taxe dem Pfleger übersandt, dieser habe sie dem Beklagten vorgelegt, und der Beklagte habe die Anlage für mündelsicher erklärt. Jedenfalls hat der Beklagte nach Eingang der Schätzung zu den Pflugschaftsakten vermerkt, daß die Hypothek mündelsicher erscheine.

Das Landgericht hat die Klage wegen mangelnden ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Schaden und der Amtstätigkeit des Beklagten abgewiesen, das Oberlandesgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### G r ü n d e n :

„Die sachliche Unrichtigkeit der vom Beklagten erteilten Auskunft kann einem Zweifel nicht unterliegen. Nach Art. 73 Abs. 2 AG. z. BGB. (§ 1807 Abs. 2 BGB.) ist der Wert bei ländlichen und städtischen Grundstücken, abgesehen von anderen, hier nicht in Betracht kommenden Mitteln, durch „gerichtliche Taxe“ festzustellen. Was unter gerichtlicher Taxe zu verstehen ist, ergibt sich aus der Allgemeinen Gerichtsordnung II, 6: es muß eine besonders sorgsame Schätzungsaufnahme durch sachverständige Schätzer unter Leitung des Richters erfolgen. Dieser hat ein Protokoll aufzunehmen, und die Schätzungsurkunde wird unter Gerichtssiegel ausgefertigt (vgl. C r u s e n - M ü l l e r , Pr. Ausführungsgesetz, Art. 73 zu II B 1 c).

Daß der Beklagte fahrlässig handelte, als er der Klägerin Margarete N. und dem Pfleger diese unrichtige Auskunft erteilte, hat das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt. Der fahrlässig falsche Rat macht den Beklagten verantwortlich, wenn ihm eine unerlaubte Handlung zur Last fällt, und zwar dann, wenn die Voraussetzungen der §§ 839, 1848 BGB. gegeben sind. Der Vormundschaftsrichter, der die ihm obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt, ist dem Mündel nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich. § 839 setzt ein amtliches Handeln voraus. Eine Handlung, die der Beamte nicht in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit vornimmt, oder die ihrer Art nach gar nicht in den Bereich seines Amtskreises fällt, ist keine Amtshandlung (Gruchot Bd. 46 S. 935). Nun gehört die Erteilung sachlicher Auskünfte an Vormünder, Pfleger und Pflegebefohlene fraglos zu den Pflichten eines Vormundschaftsrichters, soweit sich diese Auskünfte auf vormundschaftliche Angelegenheiten beziehen. Der Beklagte hat die fahrlässig unrichtige Auskunft erteilt als Vormundschaftsrichter in dem Bewußtsein und der Absicht, damit in Ausübung der vormundschaftsgerichtlichen Aufsichtspflicht amtlich zu handeln, in einer Pflegschaft, die er selber eingeleitet hatte, und die nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Klägerinnen selbst „in bezug auf das von ihren Eltern ererbte Vermögen“ umfaßte.

Diese Pflegschaft ist nach Erteilung der Auskunft und nach Erwerb der Hypothek als der gesetzlichen Voraussetzungen von vornherein ermangelnd von dem im Rechtsmittelzuge dem Vormundschaftsgericht übergeordneten Beschwerdegericht aufgehoben worden. Mit Unrecht folgte die Revision aus dieser Aufhebung, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Auskunft und dem Schaden nicht gegeben sei, weil eine rechtsgültige Pflegschaft nie bestanden, der Beklagte nicht die Pflichten eines Vormundschaftsrichters gehabt und den Klägerinnen die Eigenschaft von Mündeln im Sinne des § 1848 gefehlt habe.

Ob der aufhebenden Entscheidung des Beschwerdegerichts allgemein rückwirkende Kraft zukommt (vgl. darüber Hellwig, Grenzen der Rückwirkung S. 30, 31, v. Thur, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts S. 493, Rausnitz, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 32 Anmerkung 8, Schulze-Görlitz und Oberneck, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 32 Anmerkung 36), braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls läßt der Beschluß des Beschwerdegerichts für die Zeit vor seinem Erlasse die Pflichten des Vormundschaftsrichters und seine aus der Verletzung dieser Pflichten sich ergebende Verbindlichkeit zum Schadenersatze völlig unberührt. Die Anordnung der Pflegschaft hat als rechtsbegründende Handlung der Staatsgewalt für den Rechtskreis der Beteiligten die Pflichten des Vormundschaftsrichters entstehen lassen, den Beteiligten ein Recht auf Erfüllung dieser Pflichten gegeben und sie der Ausübung der Pflichten durch den Vormundschaftsrichter unterworfen. Sie waren an das pflichtmäßige

Walten des Vormundschaftsgerichts gebunden und durften sich darauf verlassen. Es ist selbstverständlich, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts die vormundschaftsrichterlichen Pflichten mit allen ihren zahlreichen und eingreifenden Einwirkungen auf den bürgerlichen Rechtsverkehr nicht ohne weiteres beseitigen kann. Eine solche Wirkung würde die Sicherheit dieses Verkehrs sowie das Ansehen der Staatsgewalt gefährden und dem Zwecke der staatlichen Fürsorge in Vormundschaftsachen zuwiderlaufen. Solange die Pflegschaft unaufgehoben bestand, war der Beklagte Vormundschaftsrichter mit allen Pflichten eines solchen, und so lange waren die unter diese Pflegschaft gestellten Klägerinnen Mündel im Sinne des § 1848 BGB., jedenfalls insoweit, als die Pflichten des Vormundschaftsrichters und deren Verletzung in Frage kommen.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist die falsche Beratung der unmittelbare Anlaß für den Erwerb der Hypothek geworden. Das Berufungsgericht begründet diese Feststellung damit, daß der Beklagte von dem die Auskunft enthaltenden Schreiben an Margarete N. dem Pfleger Abschrift übersandt und sonach in beiden den Glauben hervorgerufen habe, die C.sche Taxe verbürge die Mündelsicherheit der Hypothek auf dem Grundstücke des T. Deshalb sei der Pfleger im Einverständnis mit den Klägerinnen zum Erwerbe der Hypothek geschritten. Diese Begründung stellt den ursächlichen Zusammenhang fest und enthält keinen Rechtsirrtum. Weil die Pflegschaft eingeleitet war, mußten die Klägerinnen davon ausgehen, daß Mündelsicherheit der Anlage erforderlich und daß für die Beurteilung der Mündelsicherheit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Ansicht des Beklagten als des Vormundschaftsrichters entscheidend sei. Seine Äußerung über die Voraussetzungen der Mündelsicherheit war eine Kundgebung staatlicher Fürsorge und richterlicher Aufsicht und mußte ihnen als solche erscheinen. Sie ergab die Bedingung, unter der der Beklagte als Vormundschaftsrichter die Anlegung genehmigen und ohne die er die Genehmigung versagen würde. Solange die Pflegschaft bestand, durften die Klägerinnen diese Anlegung als von der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung abhängig ansehen. Sie mußten also auf Mündelsicherheit der Anlage halten und konnten gar keine andere als eine formell mündelsichere Anlage wollen, weil zu einer anderen jene Genehmigung nicht erteilt sein würde. Ohne die als maßgeblich für die Mündelsicherheit erscheinende Auskunft des Beklagten würden sie die Hypothek nicht erworben haben.

Damit ist der ursächliche Zusammenhang nach den Grundsätzen der adäquaten Verursachung gegeben. Ob die Anlegung dem Wunsche und der Anregung der Klägerinnen entsprach, ob sie die Hypothek auch erworben haben würden, wenn keine Pflegschaft bestanden hätte oder von ihnen der Mangel einer gesetzlichen Grundlage für die Pflegschaft schon damals erkannt worden wäre, ist gleichgültig und nicht geeignet, den ursächlichen Zusammenhang zu beseitigen.

Diese Erwägungen stehen auch der Annahme eines mitwirkenden Verschuldens der Klägerinnen entgegen. Sie durften sich auf das Bestehen der Aufsicht- und Fürsorgepflicht verlassen. Daß sie nicht früher Beschwerde gegen die Einleitung der Pflegschaft erhoben haben, ist kein Verschulden.“ (Es folgt die Ausführung, daß die Klägerinnen nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen.)

RGZ. 85, 409

**Kann die Erfüllung einer Amtspflicht des preußischen Notars für ihn Gegenstand vertraglicher Bindung sein?**

BGB. §§ 675, 839.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. November 1914.

I. Landgericht Kiel. II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 30. November 1910 erschienen die Kläger mit dem Mühlenbesitzer B. vor dem Amtsgericht in Neustadt und überreichten in Gegenwart des Amtsrichters einen privatschriftlichen Vertrag, wonach B. ihnen seinen Grundbesitz verkaufte, mit der Absicht, die Gebundenheit der Vertragsschließenden herbeizuführen. Der Amtsrichter setzte einen Auflassungstermin an und überließ die Bearbeitung der Angelegenheit dem Gerichtsschreiber, der einen die Ueberreichung behandelnden Aktenvermerk aufnahm. Durch notariellen Vertrag vom 4. Januar 1911 verkauften die Kläger einen Teil des Grundbesitzes an einen Gutsbesitzer S. und schlossen am 9. Januar 1911 einen von dem Notar W. beurkundeten Vertrag mit B., wonach der am 30. Dezember 1910 überreichte Vertrag aufgehoben wurde, soweit nicht der an S. veräußerte Teil in Frage kam.

Die Kläger machen geltend, die Verträge vom 30. Dezember 1910 und vom 9. Januar 1911 seien wegen Formmangels durch die Schuld des Amtsrichters und des Notars nichtig. Hierdurch sei ihnen, da B. die Erfüllung des Vertrages weigere, ein Schaden insofern entstanden, als sie nun den Vertrag vom 4. Januar 1911 nicht hätten erfüllen können, dem S. vergleichsweise 7000 M. hätten zahlen und die Kosten eines mit ihm geführten Rechtsstreits hätten tragen müssen. Zum Ersatze des Schadens seien der Fiskus und der Notar verpflichtet. Dieser hat vergleichsweise 15 000 M. gezahlt und ist aus dem Rechtsstreit ausgeschieden. Das Landgericht hat die Entscheidung dem Grunde nach von einem Eide der Kläger darüber abhängig gemacht, daß sie bei Abschluß des Vertrages mit S. nicht gewußt hätten, der Vertrag vom 30. Dezember 1910 mit B. sei nicht rechtsgültig zustande gekommen. Das Oberlandesgericht hat die Klage völlig abgewiesen. Der Revision der Kläger wurde stattgegeben.

Aus den G r ü n d e n :

„... Das angefochtene Urteil stellt fest, daß, wenn die Kläger den Kaufvertrag mit S. vom 4. Januar 1911 in der Ueberzeugung geschlossen

haben, der Vertrag vom 30. Dezember 1910 sei gültig, das Verschulden des Amtsrichters ursächlich sei, da er in ihnen durch sein fahrlässiges Handeln diese Ueberzeugung erweckt habe. Der Vertrag vom 30. Dezember 1910 war wegen Nichtbeobachtung der im § 313 BGB. vorgeschriebenen Form und in Ermangelung einer Heilung durch Auflassung nichtig, seine Gültigkeit konnte auch nicht durch den Vertrag vom 9. Januar 1911 herbeigeführt werden, da diesem gleichfalls wegen Formmangels die Rechtsbeständigkeit fehlt. Es ist nur eine ungenaue Ausdrucksweise, wenn das Berufungsgericht sagt, die Nichtigkeit des Vertrages vom 30. Dezember 1910 sei auf eine Fahrlässigkeit des Amtsrichters zurückzuführen. Der Amtsrichter hat nicht die Nichtigkeit des privatschriftlichen Vertrages verschuldet. Ja, er hat nicht einmal verschuldet, daß nicht an Stelle des privatschriftlichen ein den Formerfordernissen des § 313 entsprechender Vertrag geschlossen wurde. Denn am 30. Dezember brauchte er nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts den Vertrag nicht aufzunehmen, und nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts würde der am Gerichtsort wohnende Notar an diesem Tage einen solchen Vertrag nicht beurkundet, später aber B. ihn nicht geschlossen haben. Die Fahrlässigkeit des Amtsrichters besteht vielmehr, wie das Berufungsgericht auch annimmt, darin, daß er es unterließ, die Erschienenen über die Notwendigkeit der Beurkundung gemäß § 313 zu belehren, und daß er die Entgegennahme des überreichten Vertrages durch den Gerichtsschreiber, offenbar unter dem Einfluß unrichtiger Auslegung des § 873 Abs. 2 BGB., anordnete. Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht davon aus, daß, wenn die Kläger sich in dem Irrglauben befanden, der Vertrag vom 30. Dezember sei rechtsgültig, sie in diesen Glauben versetzt oder darin erhalten sind durch das schuldhafte Verhalten des Amtsrichters, und daß, wenn sie bei Abschluß des Vertrages mit S. in diesem Irrglauben befangen waren, der ihnen dadurch oder durch die Unmöglichkeit, den Vertrag mit S. zu erfüllen, erwachsene Schaden in ursächlichem Zusammenhange mit dem Verschulden des Amtsrichters steht.

Für den durch die Amtspflichtverletzung des Amtsrichters — um eine solche handelt es sich hier — entstandenen Schaden haftet nach § 1 des Gesetzes vom 1. August 1909 der preußische Staat in demselben Umfange, in dem ohne diese Gesetzesbestimmung nach § 839 BGB. der Amtsrichter gehaftet haben würde. Er kann insbesondere (§ 839 Abs. 1 Satz 2) nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Kläger nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Aber ebensowenig, wie der Amtsrichter die Kläger darauf würde haben verweisen können, daß auch ein anderer Beamter durch unerlaubte Handlung, nämlich Verletzung der Amtspflicht, den Schaden verursacht habe und deshalb zunächst in Anspruch zu nehmen sei, kann der Staat sich darauf berufen. Wenn der andere Beamte ein solcher ist, für den nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. August 1909 der Staat nicht einzutreten hat, besteht zwischen dem Staate und diesem Beamten in Ansehung der Schadens-

ersatzpflicht ein Gesamtschuldverhältnis, nicht aber haftet der Staat alsdann bloß hilfsweise.

Das Berufungsgericht hat die Klage auf Ersatz des Schadens deshalb abgewiesen, weil eine Schadenshaftung des Notars W. nicht nur wegen Verletzung von Amtspflichten, also nach § 839, sondern auch wegen Verletzung vertraglicher Pflichten begründet gewesen sei. Wäre dies richtig, so würde wegen der alsdann gegebenen bloß bedingten Haftung des Staates die Klagabweisung, vorausgesetzt, daß die Ursächlichkeit der Vertragsverletzung für den Schaden dargetan wäre, keinem Bedenken unterliegen.

Allein die Annahme, daß der Notar W. auch aus einem Verträge den Klägern hafte, kann als zutreffend nicht anerkannt werden.

Auch der vom Notar W. beurkundete Vertrag (vom 9. Januar 1911) war wegen eines, in Nichtbeachtung der Vorschriften des § 176 FGG. bestehenden Formmangels nichtig. Diese Nichtigkeit hat der Notar schuldhaft herbeigeführt. Es war seine Amtspflicht, das Rechtsgeschäft unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu beurkunden. Gegenstand eines Dienstvertrages zwischen den Klägern und dem Notar, nicht in dieser seiner Eigenschaft, sondern in der Eigenschaft als eines Rechtskundigen, konnte die Rechtsberatung darüber sein, ob der Vertrag vom 30. Dezember gültig und wie er bindend zu machen sei. Dies aber kommt hier nicht in Frage, denn die Unrichtigkeit und Schuldhaftigkeit eines solchen Rates werden dem Notar nicht vorgeworfen. Der Notar W. hatte nach dem Willen der Kläger und nach seiner ihnen erteilten Zusage dem zu beurkundenden Verträge mit B. eine Form und einen Inhalt zu geben, die dem Zwecke der von ihm über die Ungültigkeit des Vertrages vom 30. Dezember aufgeklärten Kläger entsprachen, nämlich dem Zwecke, den Verkäufer insoweit an die privatschriftlich beredete Veräußerung zu binden, als die von ihnen an S. verkauften Grundstücke in Betracht kamen. Den erklärten Willen der Vertragsschließenden in klarer, gültiger Fassung und Form urkundlich festzulegen, der Urkunde den Inhalt zu geben, der dem Willen der Vertragsteile und dem Zwecke der Urkundenerrichtung entspricht, ist aber gerade eine durch das Amt des Notars gebotene Pflicht (Jur. Wochenschr. 1913 S. 490 Nr. 12, S. 1152 Nr. 8; 1914 S. 194 Nr. 10, S. 354 Nr. 6; III. 438/13, 530/13, 226/14).

Die Erfüllung einer Amtspflicht kann nicht Gegenstand vertraglicher Bindung sein, jedenfalls gilt dies von der amtlichen Tätigkeit der preußischen Notare. Der preußische Notar ist Beamter. Er wird bei den ihm amtlich obliegenden Beurkundungen tätig nicht als Beauftragter oder Dienstverpflichteter des ihn Anrufenden. Die Inanspruchnahme seiner Tätigkeit durch einen Beteiligten ist nur der äußere Anlaß für diese Tätigkeit, bei deren Entfaltung die Beobachtung der Verkehrssorgfalt in der Einhaltung der gesetzlichen Formen und in der sachgemäßen Gestaltung des Inhalts der Urkunde ihm als amtlich gebotene Pflicht obliegt.

Bedeutung und Umfang dieser Pflicht sind der Steigerung oder auch nur der Gewährleistung durch Stempelung zu einer Vertragsleistung nicht fähig. Die Rechtsprechung des erkennenden Senats ist früher von der entgegengesetzten Meinung ausgegangen. Der Senat betrachtete es früher als wesentlich für das Verhältnis zwischen Notar und Beurkundungsbeteiligten, daß sie durch einen Vertrag gebunden seien, der die dem Notar schon amtlich obliegende Beurkundungstätigkeit als seine vertragliche Pflicht umfaßte (RGZ. Bd. 49 S. 26; ferner III 540/10 vom 18. Oktober 1911, III 41/11 vom 19. Dezember 1911, III 334/05, III 65/09). Der Senat befand sich dabei im Einklange mit der damals herrschenden Meinung. In anderen Entscheidungen (z. B. Jur. Wochenschr. 1913 S. 490 Nr. 12) wurde es wenigstens als die Regel bezeichnet, daß der die Amtstätigkeit des Notars Anrufende zugleich mit ihm über die Leistung der Beurkundungstätigkeit einen bürgerlich-rechtlichen Vertrag, insbesondere einen Dienstvertrag abschließe. Späterhin ist der Senat jedoch von dieser Ansicht, namentlich unter der Einwirkung des über die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung ergangenen Beschlusses der Vereinigten Zivilsenate vom 2. Juli 1913 (RGZ. Bd. 82, 85) mehr und mehr abgegangen, indem er jedenfalls in einer Reihe von Fällen vermied, der Annahme der Berufungsgerichte, daß ein Vertrag vorliege, beizutreten (z. B. III 423/13 vom 9. Dezember 1913, III 419/13 vom 19. Dezember 1913, III 530/13 vom 10. März 1914).

Die frühere Rechtsauffassung kann nicht aufrechterhalten werden. Sie entspricht nicht einer zutreffenden Würdigung des Wesens der Amtspflicht und wird der öffentlichrechtlichen Stellung des Notars als Beurkundungsbeamten nicht völlig gerecht.

Die Rechtsprechung anderer Senate steht der jetzigen Rechtsmeinung des erkennenden nicht entgegen. Insbesondere beschäftigt sich der sechste Zivilsenat in RGZ. Bd. 49 S. 269 nicht mit der Erfüllung der Amtspflichten als Vertragsleistung, sondern betont, daß neben den Amtspflichten Verpflichtungen anderer Art für den Notar bestehen können, die Gegenstand des Dienstvertrages nach § 675 BGB. zu sein vermögen. Die Möglichkeit derartiger Verpflichtungen, die den Notar nicht als solchen, sondern als Rechtskundigen treffen, ist vom erkennenden Senate stets betont und auch in den hier gemachten Ausführungen anerkannt worden.

Da der Notar W. nicht aus einem Verträge haftet, seine Verantwortlichkeit für den entstandenen Schaden aus unerlaubter Handlung aber die Haftung des Beklagten nicht beseitigt, so können die gegen die Ursächlichkeit des Notarverschuldens für den entstandenen Schaden erhobenen Revisionsangriffe unerörtert bleiben.

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß die zur Begründung der Ursächlichkeit des Amtsrichterverschuldens erforderliche Ueberzeugung der Kläger von der Gültigkeit des Vertrages vom 30. Dezember

1910 zur Zeit des Vertragsabschlusses mit S. bestanden hat. Vielmehr ist unentschieden geblieben, ob es zum Nachweise dieser Ueberzeugung noch des den Klägern vom Landgericht auferlegten Eides bedurfte. Das Revisionsgericht kann diese Feststellung nicht treffen, das Oberlandesgericht wird sich darüber schlüssig zu machen, auch zu erwägen haben, welche Bedeutung im Verfahren über den Grund dem Umstande zukommt, daß auf den geltend gemachten Schaden der gesamtschuldnerisch haftende Notar durch Zahlung der Vergleichssumme eine Leistung bewirkt hat.“

**RGZ. 86, 102**

**Darf der Notar seine auf unbeschriebenem Blatte vollzogene Namenschrift aus der Hand geben?**

BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Januar 1915.

I. Landgericht Hamburg. II Oberlandesgericht daselbst.

Auf einem im Juli 1912 vom Kläger an den Notar Dr. B. in H. veräußerten Grundstücke war zugunsten des Klägers H. R. eine Hypothek von 25 000 M. eingetragen, deren Brief in Dr. B.s Besitz geblieben war. Eines Tages kam Dr. B. in das Geschäftszimmer des beklagten Notars, mit dem er eine gemeinschaftliche Kanzlei hielt, legte ihm einen unausgefüllten Vordruck zu einer Hypothekenabtretung vor, auf dessen Rückseite der Name „Dr. B.“ stand oberhalb des gleichfalls unausgefüllten Beglaubigungsvordrucks, und bat um Beglaubigung seiner Unterschrift. Der Beklagte setzte seinen Namen „Dr. P. O.“ unter den Beglaubigungsvordruck, versah den Vordruck der Kostenberechnung mit seinem Namenszeichen und händigte sodann das Papier dem Dr. B. wieder aus. Das Notariatsiegel des Beklagten lag derzeit offen in der Kanzlei zur Benutzung der mit der Unterstempelung betrauten Angestellten und wurde auch nachts nicht weggeschlossen.

Am 7. Januar 1913 ging beim Grundbuchamt eine die Tagesbezeichnung des 1. Oktober 1912 tragende Urkunde ein, worin Dr. B. und der Kläger die Herabsetzung des Zinsfußes vereinbarten und der Kläger die Hypothek einem Bruder des Dr. B. abtrat. Die Urkunde war mit dem Namen des Klägers und „Dr. B.“ unterzeichnet und trug folgenden, mit dem Namen des Beklagten, Dr. P. O., unterschriebenen und mit seinem Amtssiegel versehenen Vermerk:

„Hierdurch beglaubigt der unterzeichnete Notar Dr. P. . . . O. vorstehende, vor ihm anerkannte Unterschrift des H. R. und Dr. B., beide von Person bekannt.

H., den 1. Oktober 1912.“

In einer weiteren Urkunde trat Dr. B. als Bevollmächtigter seines Bruders die Hypothek an einen — gutgläubigen — M. K. ab, auf dessen Namen sie demnächst im Grundbuch umgeschrieben wurde.

Die Unterschrift H. R. rührt nicht vom Kläger her. Die Hypothek war für ihn verloren. Er hat im Konkurse des Notars Dr. B. seine Forderung angemeldet, aber noch nichts erhalten und nimmt auf Schadensersatz in Höhe von 25 000 M. nebst Zinsen den Beklagten in Anspruch, der durch Aushändigung des von ihm unterschriebenen unausgefüllten Beglaubigungsvermerks schuldhaft seine Amtspflicht als Notar verletzt habe.

Die Revision des in beiden Rechtszügen verurteilten Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### G r ü n d e n :

„Der Beklagte ist als Hamburgischer Notar, wie das Berufungsgericht auf Grund Hamburgischen Rechtes feststellt, Beamter. Er hat eine ihm in dieser Eigenschaft obliegende Amtspflicht verletzt. Die Pflichtverletzung, die nach den unangefochtenen Feststellungen Ursache des entstandenen Schadens geworden ist, besteht nicht sowohl darin, daß er eine Blankounterschrift beglaubigt hat, als vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, in der Blankobeglaubigung, d. h. darin, daß er seine unter einen unausgefüllten Beglaubigungsvordruck gesetzte Namensunterschrift aus der Hand gegeben hat.

Nach § 183 Abs. 2 FrGG. geschieht die Beglaubigung einer Unterschrift durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung dessen enthalten, der in Gegenwart des Richters oder Notars die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, und den Tag und Ort der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Schon der Wortlaut, ganz gewiß aber der selbstverständliche Sinn dieser Gesetzesvorschrift läßt es als unter keinen Umständen statthaft erscheinen, daß der Beglaubigungsbeamte, insbesondere der Notar, ein Schriftstück aushändigt, auf dem er seinen Namen unter einen unausgefüllten Beglaubigungsvordruck gesetzt hat. Der Notar, dem vom Staate die Macht verliehen ist, im wesentlichen durch seine Unterschrift Urkunden und insbesondere Beglaubigungen die Kraft öffentlichen Glaubens zu geben, handelt in jedem Falle gegen eine der wichtigsten und vornehmsten Pflichten des ihm verliehenen Amtes, wenn er durch Aushändigung seiner Blankounterschrift, an wen immer es sei, die Möglichkeit oder auch nur eine der Bedingungen für die Ermöglichung des Mißbrauchs des durch seine Unterschrift begründeten öffentlichen Glaubens schafft. Die Blankounterschrift eines Notars gefährdet aufs äußerste die Sicherheit des Rechtsverkehrs, zu deren Aufrechterhaltung und Förderung dem Beamten gerade jene Machtbefugnis eingeräumt ist. Auf die Richtigkeit der Beglaubigung muß sich im Rechtsleben jeder verlassen, im Vertrauen auf

die Richtigkeit jeder im Rechtsverkehr handeln können. Der Rechtsicherheit würde eine wesentliche Grundlage entzogen, wenn es dem Notar erlaubt sein könnte, so zu verfahren, wie der Beklagte getan hat. Daß er, so verfahrend, eine Pflicht seines Amtes verletzt hat, ist hiernach außer Zweifel.

Auf Erfüllung dieser Amtspflicht sorgsamer Beachtung der Gesetzesvorschrift und der aus dem Wesen der Beglaubigung sich ergebenden Erfordernisse hatte auch der Kläger Anspruch. Er war zwar an sich an der die Amtshandlung des Notars ausmachenden Beglaubigung nicht beteiligt. Aber er gehörte dennoch zum Kreise derer, denen gegenüber im Sinne des § 839 BGB. dem Beklagten die Amtspflicht oblag. In dem Urteile RGZ. Bd. 78 S. 241 (246) hat der erkennende Senat ausgesprochen, dieser Kreis umfasse alle die Personen, die im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit der Beurkundung des Notars und auf die durch das beurkundete Rechtsgeschäft geschaffene Rechtslage in Beziehung auf diese Rechtslage im Rechtsverkehr tätig werden. Unmittelbar trifft das hier nicht zu, ganz abgesehen davon, daß es sich hier nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts handelt. Denn der Kläger hat von der Beglaubigung nichts gewußt und ist auch nicht tätig geworden im Vertrauen auf ihre Richtigkeit. Allein jene Umschreibung des Kreises derer, die ein Recht auf die Amtspflicht haben (in RGZ. Bd. 78 S. 241), ist dem Gedanken entsprungen, daß es allein darauf ankomme, welche Interessen durch das Amtsgeschäft des Notars berührt werden (S. 247). Berührt aber werden dadurch die Interessen eines jeden, in dessen Rechtskreis infolge der unrichtigen Ausführung des Amtsgeschäfts oder durch sie eingegriffen wird. Die Möglichkeit eines solchen Eingriffs besteht bei einer unbestimmten, unbegrenzten Zahl von Personen, ihnen allen gegenüber ist die Amtspflicht des Notars begründet, deren Verletzung für den Geschädigten den Ersatzanspruch entstehen läßt (RGZ. Bd. 78 S. 245, Bd. 66 S. 110, Bd. 72 S. 329).

Der Beklagte hat die Vorschrift des § 183 FrGG. und die Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Beglaubigung nach Inhalt und Tragweite selbstverständlich gekannt und deshalb bewußt der sich aus ihnen ergebenden Amtspflicht zuwider gehandelt. Das Berufungsgericht hat danach angenommen, daß er diese Amtspflicht nicht nur fahrlässig, sondern vorsätzlich verletzt habe. Es folgt damit derselben Erwägung, die für den erkennenden Senat in Rep. III. 419/13 — abgedruckt in Leipz. Zeitschr. 1914 Sp. 1129 Nr. 7 — bestimmend war. Dort ist ausgeführt worden, der Notar habe seine Pflicht, den wahren Willen der Vertragsschließenden persönlich, nicht durch seinen Buchhalter, festzustellen, gekannt, sei sich also bewußt gewesen, den Pflichten seines Amtes zuwider zu handeln, als er diese Erforschung dem Buchhalter überlassen habe, es falle ihm also nicht nur Fahrlässigkeit zur Last. Ein bewußtes Zuwiderhandeln des Beamten gegen die ihm Dritten gegenüber obliegende Amts-

pfligt genüge, um seine unmittelbare, nicht bloß hilfweise eintretende, Verantwortung zu begründen.

Ebenso liegt die Sache hier. Auch hier ist die unbeschränkte Haftung des Notars eine unabweisbare Forderung. Die Beglaubigung durch den Notar schafft die förmliche Beweiskraft dafür, daß die Unterschrift von dem im Beglaubigungsvermerk bezeichneten Aussteller herrührt. Der Umstand, daß der Richtigkeit der Beglaubigung im Verkehr ein unbedingtes Vertrauen muß entgegengebracht werden können, verpflichtet den Notar, bei der Beglaubigung die äußerste Vorsicht zu gebrauchen (RGZ. Bd. 81 S. 128). Die bewußte Außerachtlassung dieser Vorsicht ist Vorsatz im Sinne des § 839. Die dagegen gerichteten Ausführungen der Revision sind unhaltbar. Der § 183 FrGG. fordert im Ergebnis, daß der Notar den Beglaubigungsvermerk entweder selbst schreibt, den Vordruck ausfüllt, oder daß er die Beglaubigung nicht eher vollzieht, als bis der geschriebene Vermerk, der ausgefüllte Vordruck ihm vorliegt. Daß er sich, wie die Revision meint, eines anderen, nämlich des Notars Dr. B., zur nachträglichen Herstellung des Vermerks bedienen wollte, war gerade der bewußte Verstoß gegen § 183. Das Verschulden, dessen Vorhandensein die Revision zur Nachprüfung verstellt, lag nicht nur darin, daß er die von Dr. B. zu bewirkende Herstellung des Beglaubigungsvermerks zu überwachen versäumte, sondern schon darin, daß er dem Dr. B. die Herstellung überließ. Mit Recht hat deshalb das Oberlandesgericht den persönlichen Beziehungen des Beklagten zu Dr. B. und der amtlichen Stellung des Dr. B. einen Einfluß auf die Beurteilung der Verschuldensfrage versagt.

Der Beklagte haftet also unmittelbar und nicht bloß hilfweise nach § 839 BGB. für den entstandenen Schaden. Unter diesen Umständen kann die vom Berufungsgericht erörterte Frage, ob er durch den Verstoß gegen § 183 FrGG. einem den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes zuwider gehandelt hat (§ 823 Abs. 2 BGB.), auf sich beruhen. Auch darauf, ob die Nichtverwahrung des Siegels (vgl. RGZ. Bd. 81 S. 130) schuldhaft und die Schadensursache war, braucht nicht eingegangen zu werden.“

### RGZ. 88, 171

1. Verletzt ein Polizeibeamter durch Bruch der Schweigepflicht die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht?

2. Handelt ein Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt, wenn er die ihm obliegende Schweigepflicht verletzt?

Preuß. Gesetz vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt (GS. S. 691) § 1.

BGB. § 839.

## III. Zivilsenat. Urt. v. 21. März 1916.

I. Landgericht Aurich. II. Oberlandesgericht Celle.

Gegen den Kläger ist im März 1910 wegen des Verdachtes, daß er in seinem Schlachtereibetriebe verdorbenes Blut zur Herstellung von Würsten verwendet habe, ein Strafverfahren eingeleitet worden, in dem eine Reihe von Würsten durch die Polizei beschlagnahmt wurden, das jedoch mit der Freisprechung des Klägers endigte. Der Kläger behauptet, daß ihm durch die Einleitung des Strafverfahrens und die weiter damit zusammenhängenden Ereignisse infolge des Verlustes seiner Kundschaft ein sehr erheblicher Schaden von über 60 000 M. erwachsen sei. Mit der Klage verlangte er den Ersatz dieses Schadens von dem preußischen Staate wegen Amtspflichtverletzungen seiner Polizeibeamten. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Der Revision des Klägers wurde stattgegeben aus folgenden

## Gründen:

... „Der Kläger hat eine Amtspflichtverletzung der Polizeibeamten aus dem Grunde behauptet, daß sie in mehreren Zeitungen Wilhelms-havens eine ausführliche Mitteilung über die Beschlagnahme und deren Gründe veröffentlicht hätten. Das Berufungsgericht hat die Wahrheit dieser Behauptung unterstellt, den Klaganspruch aber schon deshalb abgewiesen, weil durch die Veröffentlichung, wenn sie auch gegen die den Beamten im Interesse des inneren Dienstes gegebenen Vorschriften verstoßen haben möge, jedenfalls keine den Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt worden sei. Diese Annahme wird von der Revision mit Recht beanstandet. Die Schweigepflicht der Polizeibeamten über die Vorgänge, die ihnen amtlich zur Kenntnis gelangen, ergibt sich, wie der Senat bereits in der zum Abdruck bestimmten Entscheidung vom 21. Dezember 1915 (Rep. III 308/15) ausgesprochen hat, aus der Kabinettsorder vom 21. November 1835 und § 88 ALR. II, 10. Nach der eigenen Ausführung des Berufungsgerichts rechtfertigt sich die Veröffentlichung auch nicht etwa durch die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses an der Warnung vor dem klägerischen Geschäfte. Die Beamten hatten die Schweigepflicht nicht bloß im Interesse des inneren Dienstes auszuüben, sondern sie lag ihnen auch denen gegenüber ob, die, wie der Kläger, ein Interesse an ihrer Erfüllung hatten und denen durch ihre Verletzung Schaden zugefügt werden konnte. Sofern den Polizeibeamten die behauptete Amtspflichtverletzung zur Last fällt, geschah sie auch in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt. In den Kreis des amtlichen Verhaltens der Polizeibeamten gehörte nicht bloß der körperliche Vorgang der Beschlagnahme, sondern auch das Schweigen über die aus Anlaß der Beschlagnahme ihnen kundgewordenen Vorgänge. Darin, daß die Beamten die Schweigepflicht brachen,

liegt eine fehlerhafte Ausführung der ihnen anvertrauten amtlichen Aufgabe.“ ...

### RGZ. 91, 341

1. Muß eine öffentliche Sparkasse, die als Hypothekengläubigerin die Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks wegen rückständiger Zinsen beantragt hat, den Schuldner, der die Versteigerung durch Zahlung der beizutreibenden Summe abwenden will, sich aber über die Höhe der Summe im Irrtum befindet, hierüber aufklären?

2. Haftet die Sparkasse wegen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch ihre Beamten nach § 278 BGB. oder — in Preußen — nach dem Gesetze vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen von Beamten?

3. Haftet der Sparkassenbeamte für die Unterlassung der Erfüllung nach § 839 BGB.?

4. Tritt die Haftung der Sparkasse und ihrer Beamten auch dann ein, wenn der Beamte den Irrtum des Schuldners über die Höhe der beizutreibenden Summe zwar nicht erkannt hat, aber bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt hätte erkennen müssen?

5. Zur Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. in dem Falle, wenn der andere Ersatzpflichtige gegen den Beamten seinen Rückgriff nehmen kann.

### III. Zivilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1917.

#### I. Landgericht Münster. II. Oberlandesgericht Hamm.

Auf Antrag der Kreissparkasse des Kreises W. wurde im Jahre 1912 wegen rückständiger Hypothekenzinsen und Kosten die Zwangsversteigerung eines der Klägerin gehörigen Grundstücks eingeleitet. Im Versteigerungstermine vom 11. Dezember 1912 erstand der Wirt M. das Grundstück für 7501 M. Mit der Behauptung, das Grundstück sei 20 000 M. wert gewesen, forderte die Klägerin den Ersatz des ihr durch die Versteigerung entstandenen Schadens außer von M. auch von dem Sparkassenbeamten B., weil dieser schuldhaft verhindert habe, daß die Zwangsversteigerung eingestellt wurde und daß ihre Schwester, Frau F., das Grundstück für sie, die Klägerin, erstand. Ferner nahm sie den Kreis W., der für das Verschulden seines Beamten hafte, in Anspruch.

Der erste Richter wies die Klage vollständig ab. Das Oberlandesgericht bestätigte das Urteil gegenüber B. und dem Kreise W. Mit Bezug auf diesen dritten Beklagten hatte die Revision Erfolg.

#### G r ü n d e :

„Die Klägerin leitet ein Verschulden des Beklagten B. u. a. aus folgenden, von ihrer Schwester, der Frau F., bekundeten Tatsachen her: Die F. sei am Tage des Versteigerungstermins nach der Sparkasse in W.

gegangen, um die Aufhebung der Zwangsversteigerung zu erwirken. Sie habe dem Beklagten B. zwei auf den Namen ihres Mannes lautende Sparkassenbücher übergeben, deren Betrag genügt hätte, um die ganze Schuld der Klägerin gegenüber der Sparkasse, also nicht bloß den Betrag der vollstreckbaren Zinsen- und Kostenforderung von einigen hundert Mark, sondern auch das Hypothekenskapital von 6900 M. zu decken. Sie, die F., habe damals irrtümlich angenommen, daß die Zahlung auch des Hypothekenskapitals notwendig sei, um die Aufhebung der Versteigerung zu ermöglichen. B. habe ihr aber die Sparkassenbücher zurückgegeben und bemerkt, es ruhten schon viele Unkosten auf der Sache; je länger die Klägerin die Besitzung behalte, je tiefer komme sie herein.

Das Berufungsgericht hat die Zeugin F. nicht beeidet und erklärt, auf deren Aussage nicht die Feststellung stützen zu können, daß der Beklagte B. sich der Klägerin oder der Frau F. gegenüber irgendeine Ordnungswidrigkeit habe zu Schulden kommen lassen. Es führt sodann aus, wenn sich die F. damals in dem Irrtume befunden haben sollte, daß die Zwangsversteigerung auch wegen des Kapitals betrieben werde, so sei dies nicht die Schuld des B. Aus der Aussage der Zeugin F. gehe nicht hervor, ob sie dem Beklagten B. diesen ihren Irrtum mitgeteilt habe, und keinesfalls sei erwiesen, daß B. sie in diesen Irrtum versetzt oder ihren darüber schon bestehenden Irrtum überhaupt erkannt und ausgenutzt habe.

Diese Begründung ist, wie die Revision mit Recht ausführt, nicht ausreichend, um ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten B. auszuschließen. Ist die Darstellung der Zeugin F. in ihren Hauptzügen richtig — und darüber ist eine bestimmte Feststellung vom Berufungsgerichte nicht getroffen —, dann konnte B. nicht darüber im Zweifel sein, daß die F. der Meinung war, sie müsse, um die Zwangsversteigerung abzuwenden, die ganze Hypothekenschuld der Klägerin decken. Das Anerbieten der Zahlung von Tausenden, wo wenige Hunderte genügen, um das Ziel zu erreichen, ließ keine andere Deutung zu. Dies konnte zumal einem Beamten, wie dem Beklagten B., dem Rendanten einer Sparkasse, nicht entgehen, wenn er die ihm bei seiner Amtsausübung obliegende Sorgfalt auch nur im geringsten Maße anwendete. Ging er über diese mit Notwendigkeit jedem Unbefangenen sich aufdrängende Erkenntnis hinweg, so verstieß er nicht nur gegen seine dienstliche Pflicht dem Kreise gegenüber, sondern auch gegen seine Pflicht als öffentlicher Beamter. Erkannte er aber den Irrtum der F., so war es ebenso seine Pflicht sowohl im Innenverhältnisse zu dem Kreise, seinem Dienstherrn und Auftraggeber, als im Verhältnisse zu der Klägerin und deren für diese handelnden Schwester, die F. darüber aufzuklären, daß die Zwangsversteigerung nur wegen des vergleichsweise geringfügigen Betrags von Zinsen und Kosten eingeleitet sei und also schon durch die Zahlung dieses geringfügigen Betrags zur Einstellung gebracht werden könne.

Wenn aber den Beklagten B. ein solches Verschulden trifft, so haftet für den hierdurch der Klägerin entstandenen Schaden auch der Kreis als Inhaber der Sparkasse. Das zwischen dem Hypothekengläubiger und dem Hypothekenschuldner bestehende Vertragsverhältnis erfordert nach Treu und Glauben, daß der Hypothekengläubiger nicht einen Irrtum des Schuldners über die Höhe der vollstreckbaren Forderung ausnutzt, um diesen mit Hilfe der Zwangsversteigerung von Haus und Hof zu vertreiben. Eine unzulässige Ausnutzung eines solchen Irrtums ist aber nicht nur dann anzunehmen, wenn der Hypothekengläubiger den Irrtum des Schuldners positiv erkannt hat, sondern auch dann, wenn er sich der Erkenntnis des offen hervortretenden Irrtums in grob fahrlässiger Weise verschließt. Der Hypothekengläubiger ist bei einer Sachlage, wie sie hier nach der Bekundung der Zeugin F. als möglich zu unterstellen ist, verpflichtet, den erkannten oder mühelos erkennbaren Irrtum des Schuldners und des für diesen Handelnden aufzuklären und ihm den Betrag zu bezeichnen, durch dessen Zahlung die Zwangsversteigerung zur Einstellung gebracht wird. Die Sparkasse haftet also aus dem Vertrag, und sie steht für das Verschulden des B. nach § 278 BGB. ein, weil sie sich dieses ihres Beamten und mit ihrer Vertretung bei der Zwangsversteigerung Beauftragten zur Erfüllung ihrer Vertragspflicht gegenüber der Klägerin bedient hat.

Eine Haftung des beklagten Kreises aus dem Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 kommt nicht, wie das Berufungsgericht eventuell annehmen will, in Frage. Zwar dienen die Sparkassen in weitem Umfange dem allgemeinen Wohle, in erster Reihe durch die Förderung der Sparsamkeit und die Nutzbarmachung der Ersparnisse des kleinen Mannes, daneben aber auch durch die Hebung des Realkredits des kleinen Grundbesitzes. Diese ihre Zweckbestimmung legt ihnen eine pflegliche Behandlung auch ihrer Schuldner auf, und es gilt daher für sie im verstärkten Maße, was vorstehend über die Pflichten des die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubigers gegenüber dem Schuldner im allgemeinen gesagt ist. Aber die Gewährung und Wiedereinziehung von Darlehen seitens der Sparkasse sind Angelegenheiten der Vermögensverwaltung der Sparkasse; von der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, der öffentlichen Gewalt, wie sie die Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes vom 1. August 1909 bildet, kann hier keine Rede sein (vgl. RGZ. Bd. 68 S. 285).

Da ein Verschulden B.s notwendig die Haftung des beklagten Kreises für den dadurch der Klägerin entstandenen Schaden begründet, so fällt die Haftung des B. selbst, die sich nur auf § 839 BGB. stützt, fort, sofern ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt. Denn alsdann ist bei der nicht zu bezweifelnden Zahlungsfähigkeit des Kreises die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 2 des § 839, die Möglichkeit anderweitigen Ersatzes für die Klägerin, gegeben. Daß der Kreis im Falle seiner Verurteilung den

Rückgriff gegen den schuldigen Beamten nehmen kann, schließt nicht aus, daß der dem Dritten gegenüber nur subsidiär haftende Beamte den Schadensersatzberechtigten an den Kreis verweist (vgl. RGZ. Bd. 74 S. 253). Ein vorsätzliches Verschulden des Beklagten B. aber ist vom Berufungsgericht in bestimmter Weise verneint worden. . . . Danach war die Revision, soweit sich der Klaganspruch gegen B. richtet, zurückzuweisen.

Soweit die Klage gegen den Kreis gerichtet ist, bedarf es der näheren Feststellung des Vorganges, aus dem nach den vorstehenden Ausführungen ein schuldhaftes Verhalten des B. hergeleitet werden kann, sowie der Prüfung, ob durch dieses schuldhafte Verhalten ein Schaden für die Klägerin entstanden ist.“

### RGZ. 93, 68

**Verletzt ein Notar, der, mit der Herstellung einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zu einer Eintragung in das Handelsregister oder in das Grundbuch betraut, die Erklärung der Beteiligten entwirft, ihre Unterschriften beglaubigt und die Urkunde mit dem Antrag auf Eintragung dem Gericht einreicht, durch unrichtige Abfassung der Urkunde oder durch deren verspätete Einreichung eine Amtspflicht oder eine Vertragspflicht?**

BGB. § 839; FrGG. § 129; GrBO. § 15.

III. Zivilsenat. Urt. v. 31. Mai 1918.

I. Landgericht Hannover. II. Oberlandesgericht Celle.

Am 8. Februar 1908 beurkundete der Beklagte als Notar einen Vertrag, durch den die Firma A. V. sen. in S., eine offene Handelsgesellschaft, deren alleinige Inhaber die Kläger sind, das Geschäft der Kommanditgesellschaft B. & U. mit der Firma und allen Vermögensgegenständen unter Ausschluß der Verbindlichkeiten übernahm. Die Anmeldung dieser Uebernahme zum Handelsregister, die der Beklagte an demselben Tage entworfen hatte und die spätestens am 11. Februar von allen Beteiligten unterzeichnet wurde, sandte er nach Beglaubigung der Unterschriften und Firmenzeichnungen am 20. Februar an das Registergericht ab. Dieses beanstandete die Eintragung, weil eine offene Handelsgesellschaft nicht zwei Firmen führen könne. Unmittelbar nach Kenntnissnahme des Bescheids des Gerichts entwarf der Beklagte eine neue Anmeldung, wonach nicht die Firma A. V. sen., sondern die beiden Kläger jenes Geschäft übernahmen. Auch diese, am 29. Februar abgesandte Anmeldung wurde beanstandet, weil der Zeitpunkt nicht angegeben war, an dem die neue Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen hatte. Der Beklagte machte den Klägern von dem ihm am 11. März zugegangenen weiteren Bescheid am 12. mit der Bemerkung Mitteilung, er nehme an, daß die neue Firma

B. & U. am Tage des Vertragsschlusses (8. Februar) begonnen habe. Am 13. entwarf und beglaubigte er eine dementsprechende Ergänzung der Anmeldung und sandte sie am 14. ab. Am 29. März erfolgte die Eintragung in das Handelsregister.

Wegen der Verspätung der Eintragung und Bekanntmachung des Haftungsausschlusses wurden die Kläger von verschiedenen Gläubigern der Kommanditgesellschaft B. & U. mit Erfolg in Anspruch genommen. Nachdem sie bereits in einem früheren, durch Urteil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1916, III. 267/15 (Warneyer 1916 S. 128) abgeschlossenen Rechtsstreite die Verurteilung des Beklagten zum Ersatze mehrerer von ihnen bezahlter Schuldbeträge erwirkt hatten, nahmen sie ihn nunmehr auf Erstattung der übrigen in Anspruch, indem sie behaupteten, er habe bei der Abfassung der Urkunden und durch die verspätete Einreichung der Anmeldung zum Handelsregister sowohl seine Amtspflicht als auch seine Vertragspflicht ihnen gegenüber schuldhaft verletzt und dadurch den Schaden verursacht.

Sind in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden.

#### Gründe:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob der Beklagte bei den ihm vorgeworfenen Versehen seine Amtspflichten als Notar oder seine Vertragspflichten gegenüber den Klägern verletzt hat. Ersterenfalls sind die Kläger mit ihren auf § 839 BGB. beruhenden Ansprüchen auf Grund der Einrede der Verjährung mit Recht abgewiesen worden. Der Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist des § 852 BGB. wird von dem Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß festgestellt; seine von der Revision zur Nachprüfung verstellten Ausführungen über die Frage, wann die Kenntnis der Kläger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen vorgelegen habe, und über die Berechnung der Verjährungsfrist sind völlig einwandfrei.

Jene Frage ist in dem ersteren Sinne zu entscheiden. Die Kläger haben am 8. Februar 1908 in Begleitung ihres Rechtsberaters, des Rechtsanwalts G., mit ihrem Vertragsgegner Kaufmann B. den Beklagten aufgesucht, damit dieser als in solchen Rechtsangelegenheiten als besonders sachkundiger Notar den Vertrag über die von ihnen mit B. vereinbarte Geschäftsübertragung in sachgemäßer Fassung beurkunde. Daß er bei dieser Beurkundung und der dazu erforderlichen Beratung der Kläger amtlich tätig war, kann keinem Zweifel unterliegen und wird auch von der Revision nicht angezweifelt. Wenn der Beklagte dann im Anschluß an die Beurkundung die Anmeldung der Geschäftsübernahme zum Handelsregister entwarf und von den Klägern unterzeichnen ließ, deren Unterschriften beglaubigte, die Urkunden auf Grund des § 129 FrGG. dem Handelsregistergericht einreichte, und wenn er ebenso nach Beanstandung der ersten Anmeldung mit der zweiten und dritten verfuhr, so nahm er auch alle diese Handlungen in seiner amtlichen Eigenschaft

als Notar vor. Wenn sich jemand, der zu einer Eintragung in das Handelsregister oder in das Grundbuch nach § 12 HGB. oder § 29 GrBO. eine Erklärung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abzugeben hat, behufs Beschaffung dieser Erklärung an einen Notar wendet und diesem die Abfassung der Erklärung, deren Beurkundung oder Beglaubigung und Einreichung an das Gericht überläßt, so handelt es sich hierbei um eine einheitliche Tätigkeit des Notars, die in ihrer Gesamtheit als amtliche anzusehen ist; eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Handlungen zu machen und nur die eine von ihnen als amtliche, die anderen als vertragliche zu betrachten, ist nicht angängig.

Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteile vom 12. Dezember 1916, III. 260/16 (Jur. Wochenschr. 1917 S. 538) ausgesprochen, daß zu der amtlichen Tätigkeit eines Notars auch das Entwerfen der später von ihm notariell zu beurkundenden Erklärungen gehört. Das gleiche ist hinsichtlich der Abfassung einer Erklärung anzunehmen, deren Unterschrift von ihm später beglaubigt wird, vorausgesetzt, daß er von vornherein mit der Herstellung einer öffentlich beglaubigten Urkunde betraut oder ersucht war, entweder eine öffentliche oder eine öffentlich beglaubigte Urkunde herzustellen. Auch in einem solchen Falle wird er als Beamter in Anspruch genommen und tätig.

Daß auch die Einreichung der von ihm beurkundeten oder beglaubigten Erklärung an das Gericht zum Zwecke der Eintragung der Amtstätigkeit des Notars zuzurechnen ist, wird durch die Vorschriften des § 129 FrGG. und des § 15 GrBO. bestätigt. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Notar, der von der gesetzlichen Ermächtigung des § 129 FrGG. Gebrauch macht, damit amtlich tätig wird, wird von der Revision zu Unrecht bekämpft. Daß nur die Beteiligten selbst zur Anmeldung zum Handelsregister verpflichtet sind, der Notar diese nur in ihrem Namen vornehmen kann, sie dem Notare die Befugnis entziehen und die Anmeldung selbst besorgen können, ist für die Frage, ob der Notar, wenn er auf Grund des § 129 FrGG. den Eintragungsantrag stellt, eine Amtshandlung vornimmt, ebenso gleichgültig wie der Umstand, daß der § 129 den Notar zu dem Antrage nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt. Entscheidend ist, daß der § 129 FrGG., ebenso wie der § 15 GrBO., den Notar als solchen, kraft seines Amtes, für ermächtigt erklärt, im Namen der Beteiligten den Eintragungsantrag zu stellen. Das Antragsrecht der Notare beruht auf ihrer amtlichen Stellung. In den Motiven zur GrBO. S. 80 flg. (zu § 44 des Entwurfs) ist die Aufstellung einer Vollmachtsvermutung für Rechtsanwälte ausdrücklich abgelehnt. und in der Rechtslehre ist es, soweit ersichtlich, allgemein anerkannt, daß das Antragsrecht aus § 15 GrBO. mit dem Verluste des Amtes bezüglich der vorher beurkundeten oder beglaubigten Eintragungsbewilligung erlischt. Ist aber dem Notar durch § 129 FrGG. und durch § 15 GrBO. eine amtliche Berechtigung zugesprochen, so nimmt er, wenn er von dieser Gebrauch macht, eine Amtshandlung vor und hat die Amts-